

## Hinweise zum Hundesteuerbescheid:

1. Der Hundesteuerbescheid gilt als Dauerbescheid auch für künftige Zeitabschnitte, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Der Bescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn die Steuerpflicht entfällt oder sich die Höhe der Steuer ändert.
2. Auch wenn gegen den Steuerbescheid Widerspruch erhoben wird, ist die Steuer fristgemäß zu entrichten. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).
3. Bitte zahlen Sie, wenn Sie kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gemeinde. Vergessen Sie bitte nicht, bei der Zahlung das Buchungszeichen anzugeben.
4. Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gemeinde an dem Tag, an dem der Betrag der Gemeinde gutgeschrieben wird.

## Allgemeine Informationen zur Hundesteuer:

Die Hundesteuermarke hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Die Jahreszahlen sind auf der Marke eingraviert.

Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt. Nach 5 Jahren werden automatisch neue Hundesteuermarken mit den Bescheiden verschickt.

Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Marken ausgeben.

Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 der Hundesteuersatzung herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung, innerhalb eines Monats, der Gemeinde Ilsfeld zurückzugeben. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Ende der Hundehaltung bei der Gemeindeverwaltung angezeigt wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 Euro ausgehändigt. Wird die verlorene Steuermarke wieder gefunden, so ist diese unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung (Steueramt) abzugeben.

Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Eine unbrauchbar gewordene Marke ist ebenfalls zurückzugeben.

# **Die Polizeiverordnung der Gemeinde Ilsfeld hat folgende Vorschriften für Hundehalter vorgesehen:**

## **1. Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **2. Gefahren durch Tiere**

- Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- Im Innenbereich sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## **3. Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser sein Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in öffentlichen Einrichtungen – insbesondere Schulen und Kindergärten – oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## **4. Ordnungsvorschriften**

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt, Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder von Sehbehinderten mitgeführt werden unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Wirtschaft und Finanzen